

Betreff: SGB II;  
hier: Rechtskreiswechsel AsylbLG/SGB II bei Abschiebeverboten nach § 60  
Absatz 5, Absatz 7 AufenthG

### 1. Fragestellung

Über die Bundesagentur für Arbeit (BA) wurde an das BMAS die Frage herangetragen, ob Personen, für die nur ein Abschiebeverbot nach § 60 Absatz 5, Absatz 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gilt, vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wechseln, oder ob der Rechtskreiswechsel erst mit Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 3 AufenthG erfolgt.

### 2. Ergebnis und Bewertung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Rechtskreiswechsel erst mit Ablauf des Monats erfolgt, in dem der Ausländerin oder dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 3 AufenthG erteilt wurde. Die Entscheidung über die Duldung nach § 60 Absatz 5, Absatz 7 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt noch nicht zum Rechtskreiswechsel.

Dies ergibt sich daraus, dass die Person bis zur Erteilung dieses Aufenthaltstitels nach **§ 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II** von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist.

#### Im Einzelnen:

Zunächst ist in den ersten drei Monaten des Aufenthalts der Leistungsausschluss des **§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II** einschlägig. Dieser Leistungsausschluss greift erst nach Erteilung des Aufenthaltstitels nicht mehr, weil erst ab diesem Zeitpunkt die Rückausnahme des § 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II für Personen mit Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen einschlägig ist.

Darüber hinaus ist der Leistungsausschluss des **§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II** bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels einschlägig, da die Personen bis zu diesem Zeitpunkt leistungsberechtigt im AsylbLG sind. Bis zur Entscheidung des BAMF über die Duldung ergibt sich die Leistungsberechtigung aus § 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG). Ab der Entscheidung des BAMF über die Duldung nach § 60 Absatz 5, Absatz 7 AufenthG ergibt sich die Leistungsberechtigung aus § 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG in Verbindung mit § 60a Absatz 2 AufenthG. Erst nach der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 3 AufenthG besitzen die betroffenen Personen einen Aufenthaltstitel, der nicht mehr zum Leistungsbezug im AsylbLG berechtigt.